

Im Dickicht der Gesetze und Verordnungen

Wenn neue Skipisten geplant werden, setzt ein kompliziertes rechtliches Verfahren ein. Rechtswissenschaftler der Universität Innsbruck beschäftigen sich mit vielen aktuellen Fragen rund um das Skirecht.



Dürfen große Skigebiete noch größer werden? Die derzeitige Rechtslage lässt noch einiges an Spielraum zum Wachsen. Foto: Zangerl

Das Skigebiet ist zu klein – es müssen mehr Pistenkilometer her! Die Genehmigung regelt ein komplexes Gesetzeswerk.

Selbst Experten ringen nach Worten, wenn sie das schwierige Prozedere einfach darstellen wollen. Was Naturschützer wie Touristiker gleichermaßen bewegt, ist rechtlich gesehen ein Dschungel aus Gesetzen und Verordnungen. Da ist es kein Wunder, dass die Erschließung und Erweiterung von Skigebieten auf der Agenda der Tagung „Aktuelle Fragen des Skirechts“ steht. Der Jurist Simon Gleirscher forscht an der Uni Innsbruck zu diesem Thema und bringt ein wenig Licht ins Dunkel.

Viele Verordnungen

„Das Thema ist brisant, aktuell und polarisierend. Der Gesetzgeber hat keine einfache Aufgabe, wenn er vor den divergierenden Interessen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Naturschützer ein Regelwerk zur Neuerschließung und Erweiterung von Skigebieten schaffen will“, erklärt Simon Gleirscher. Einerseits ist ein konkurrenzfähiges Angebot für die Tiroler Tourismuswirtschaft überlebenswichtig, andererseits können sämtliche naturschutzrechtlichen Bedenken nicht einfach vom Tisch gefegt werden. Und so werden die gesetzlichen Grundlagen durch eine Reihe von Verordnungen ergänzt.

Komplexes Regelwerk

Seit Inkrafttreten des TSSP (Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm) im Jahr 2005 regelt eine von der Landesregierung

verabschiedete Verordnung den Bau von Seilbahnen und Skigebieten. „Erstmals wurde mit dieser Verordnung die Neuerschließung oder Erweiterung von Skigebieten sowie der Neubau von Seilbahnen für sonstige Freizeit Zwecke im gesamten Landesgebiet Tirols einem eigenen Regelungsregime in Form eines Raumordnungsprogrammes unterworfen. Dieses Raumordnungsprogramm wird gemeinsam mit anderen relevanten Vorschriften im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens vollzogen“, erklärt Gleirscher.

Schwierige Definitionen

Doch die Schwierigkeiten stecken im Detail, denn besonders präzise drückt sich die Verordnung nicht aus. So bedarf schon die Frage, was genau eine Neuerschließung ist, einer differenzierten Beurteilung. Während Neuerschließungen nach §3 grundsätzlich nicht zulässig sind, wären Erweiterungen bestehender Gebiete möglich, sofern sie die Kriterien des Raumordnungsprogrammes erfüllen und nicht mit dem Tiroler Naturschutzgesetz kollidieren. Die Definition der „Neuerschließung“ weist aber derart viele

«Es ist problematisch, dass es für Nicht-Gletscherskigebiete keine Endausbaugrenzen gibt.»

Simon Gleirscher

Komponenten auf, dass die Beurteilung, ob eine Neuerschließung vorliegt, äußerst schwierig ist. „Das gesamte Regelwerk ist dermaßen komplex, dass es nicht abstrahierbar ist“, führt der Jurist

Fachtagung zum Skirecht

Im Sommersemester 2012 hat die Universität Innsbruck das Doktorandenkolleg „Sport und Recht“ ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Kollegs untersuchen sechs Nachwuchswissenschaftler die zahlreichen und zum großen Teil auch neuartigen Fragen, die der Sport in seiner rechtlichen Dimension mit sich bringt.



Den Gletschergebieten, wie hier dem Kaunertaler Gletscher, wird gesetzlich ein besonderer Schutzstatus zugesprochen – für sie sind im Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher fixe Endausbaugrenzen vorgesehen.

Foto: Zangerl

aus. Die Einzelfallentscheidungen bedürfen aufwändiger Verfahren, die viele Aspekte mit einbeziehen. Auch den Sachverständigen, die derartige Genehmigungsverfahren durch ihre Gutachten maßgeblich beeinflussen, kommt eine große Bedeutung zu.

Wintersportgebiete

Eine kleine Änderung des TSSP im Jahr 2011 könnte in Zukunft weitreichende Folgen haben. Nunmehr besteht die grundsätzliche Möglichkeit, ausgehend von Wintersportgebieten unerschlossene Geländekammern zu erschließen, sofern dadurch eine bessere Anbindung an bestehende Skigebiete erfolgt. Dies soll etwa einen Zusammenschluss bestehender

Skigebiete vom Tal aus ermöglichen. Diese Änderung kann dazu führen, dass sich viele Regionen um die Einstufung als „Wintersportgebiet“ bemühen werden, um diese Erschließungsmöglichkeit ausnutzen zu können.

Landesregierung mächtig

Der Landesregierung kommt im Rahmen der Bewilligungsverfahren eine zentrale Rolle zu. Zum einen erlässt und vollzieht sie die einschlägigen Verordnungen, zum anderen entscheidet sie oft in erster und letzter Instanz. Sie kann die Verordnungen auch abändern. Insgesamt räumt das Gesetz dabei einen relativ weiten Handlungsspielraum ein. Dazu kommt, dass dem Landesumwelt-

aus zivilrechtlicher Sicht, ausgewählte Rechtsfragen bei Skitouren und Freeriden oder Ortungssysteme und neue Technologien im alpinen Wintersport. Auch strafrechtliche Verantwortlichkeiten, arbeits- und sozialrechtliche Folgen eines Skiunfalles sowie markenrechtliche Fragen sind Gegenstand der Tagung. Die Veranstaltung in der Aula der Universität Innsbruck ist für Interessierte öffentlich zugänglich. Weitere Infos: www.uibk.ac.at/sportrecht

ZUR PERSON



SIMON GLEIRSCHER

Experte für Skirecht

Der Jurist Simon Gleirscher studierte Rechtswissenschaften an der Uni Innsbruck. Derzeit ist er Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre. Im Rahmen des Doktorandenkollegs „Sport und Recht“ beschäftigt er sich in seiner Dissertation u. a. mit den gesetzlichen Grundlagen der Skigebietserschließungen in Tirol.

anwalt nach derzeitiger Rechtslage kein Beschwerderecht gegen Bescheide der Landesregierung an den Verwaltungsgerichtshof zusteht.

UVP: Info für alle

Von diesen Genehmigungsverfahren bekommen die Bürger oft nicht viel mit. Auch Naturschützer oder gar der Landesumweltanwalt, der zwar Parteistellung, jedoch keine Beschwerdemöglichkeit hat, müssen vielfach tatenlos zusehen. Anders schaut es hingegen aus, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. „In diesem Fall hat der Landesumweltanwalt eine Berufungsmöglichkeit an den Umweltsenat. Die Verfahren werden aufwändiger und damit auch teurer“, weiß der Experte. Kein Wunder also, dass die Antragsteller bestrebt sein könnten, eine UVP zu vermeiden.

Bedenken hat Gleirscher noch anzubringen: „Es ist problematisch, dass es im Gegensatz zu den Gletscherskigebieten keine Endausbaugrenzen für normale Skigebiete gibt, denn so sind großräumige Erweiterungen auch künftig noch möglich.“

christina.vogt@tt.com